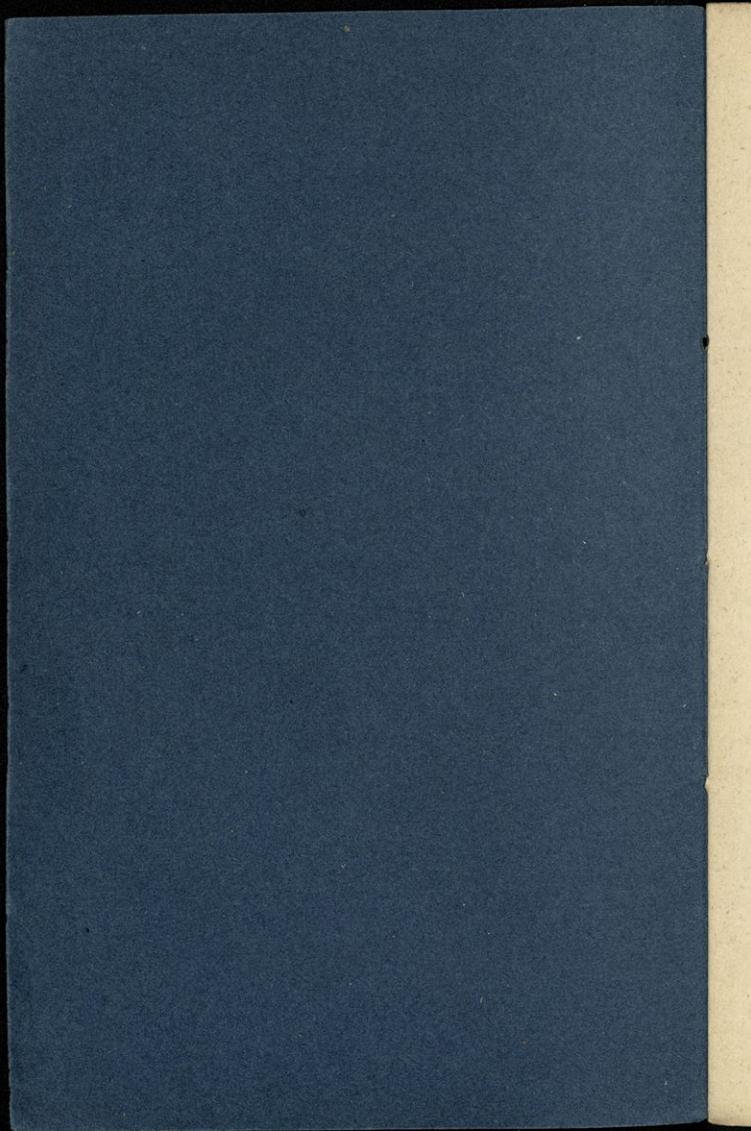


59726





# Instruktion

für den

## I. Oberaufseher der Landeszwangsarbeitsanstalt in Laibach.

**D**er I. Oberaufseher hat dem Verwalter mit unermüdetem Eifer und mit unerschütterlicher Treue zur Hand zu sein.

Es wird von ihm eine untadelhafte Aufführung, eine strenge Rechtlichkeit und eine vollkommene Kenntniß des Dienstes verlangt.

Er hat sich die Kenntniß der seinen Dienst betreffenden Lokal-Verhältnisse zu verschaffen und soll sich insbesondere auch angelegen sein lassen, alle ihm unterstehenden Aufseher, wie auch alle Zwänglinge in ihrer Individualität genau kennen zu lernen, um erstere nach der Erforderniß und Wichtigkeit des Dienstes zweckmäßig zu verwenden, über letztere aber in Betreff ihrer Gefährlichkeit oder Verdorbenheit dem Verwalter relationiren zu können.



Durch den I. Oberaufseher gehen alle Anordnungen. Er muß die untergebenen Aufseher zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, ihnen die Dienstesinstruktion und die Hausordnung alle drei Monate vorlesen, und sich von dem gehörigen Vollzug derselben genau überzeugen. Er darf sich auf seine Untergebenen nie blindlings verlassen, sondern muß fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich ihren aufhabenden Berrichtungen dienstschuldig nachkommen. Um dies mit Erfolg thun zu können, muß er sich vor seinen Untergebenen Achtung zu verschaffen wissen, daher er sich mit den Aufsehern in keine zu große Freundschaft einzulassen, aber auch dieselben nicht mit Härte, sondern immer mit Anstand zu behandeln hat. Am allerwenigsten darf er sich erlauben, Jemanden zu mißhandeln, er muß vielmehr seinen Untergebenen ein Muster des Benehmens sein, er soll ihnen das wahre Ehrgefühl einzuflößen suchen, und sie zuerst durch Ermahnungen, wenn aber diese nichts fruchten, durch ernstliche Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellung der für den vorkommenden Fall gebührenden Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinem Erfolge sein, oder das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß der Oberaufseher einen solchen indolenten Aufseher sogleich dem Verwalter anzeigen.

Sache des I. Oberaufsehers ist es, um die bestimmte Stunde das Glockenzeichen zum Aufstehen, zum Gottesdienste, zum Schulunterrichte, zur Mittags- und zur Abendzeit zu geben. In der Ordnungsliebe, Rein-

lichkeit und im ganzen Benehmen muß der Oberaufseher seinen Untergebenen zum Vorbilde dienen. Er hat daher nicht nur auf die Conservirung der Kleidung und Armatur der Aufseher, sondern auch auf die Kleidung und Bettfournituren der Arbeiter, dann auf die entsprechende Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der sonstigen Hauseinrichtungen zu sehen, und alle Gebrechen sogleich anzuzeigen. So hat er auch jeden Samstag gelegenheitlich des Kirchenganges die Untersuchung der Arbeiter-Kleider vorzunehmen, die schadhafsten repariren zu lassen, eine etwa stattgehabte Vertauschung, willkührliche Abänderung oder eine Beschädigung von Kleidungsstücken aber der Verwaltung anzuzeigen.

Findet der Oberaufseher Arbeiter mit Ungeziefer behaftet, so hat er sie mit Ernst zur sogleichen Reinigung zu verhalten, und hievon beim nächsten Rapporte dem Verwalter die Meldung zu erstatten.

Bei der Vertheilung der Kost an die Zwangsarbeiter hat derselbe darauf zu sehen, daß die Speisen in dem bestimmten Maße und Gewichte, so wie in der vorgeschriebenen Qualität verabreicht werden, daß die Arbeiter ihr Essen nicht vertauschen, warm genießen, und daß die Geschirre nach erfolgter Abspeisung gewaschen in die Geschirrkammer aufbewahrt werden. Eine durch grobe Nachlässigkeit oder durch Bosheit erfolgte Beschädigung der Geschirre ist der Verwaltung anzuzeigen.

Der I. Oberaufseher hat auch darauf zu sehen, daß früh Morgens nach dem gegebenen Zeichen mit der



Hausglocke, sämmtliche Arbeiter aufstehen, sich waschen, kämmen, ankleiden, die Schlafstellen in Ordnung bringen, das Morgengebet verrichten, die Dormitorien und Arbeitszimmer auskehren, und die Nachtkübel reinigen. Sind die Dormitorien oder Arbeitszimmer leer, so sind dieselben durch Oeffnung der Fenster und Thüren zu lüften, und einzuräuchern, damit die Ausdünstung sich verliere. Der I. Oberaufseher hat daher die diesfalls den Aufsehern obliegenden Verpflichtungen genau und streng zu überwachen.

Derselbe hat auch dafür zu sorgen, daß die Anzahl der in einem Arbeits- oder Schlafzimmer befindlichen Zwänglinge stets auf der Außenseite der Thüre mittels Kreide vorgemerkt werde, wodurch jede eigenmächtige Ueberquartirung der Arbeiter leichter wahrgenommen und hintangehalten wird.

Ferner liegt dem Oberaufseher ob, auf die im Spitale befindlichen kranken Arbeiter ein wachsames Auge zu haben, auf Erhaltung der Reinlichkeit in den Krankenzimmern, und auf die genaue Befolgung der Anordnungen des Arztes zu sehen, und dafür besorgt zu sein, daß diesen Anordnungen nicht zuwider gehandelt, die vorgeschriebenen innern Arzneimittel zur bestimmten Zeit eingenommen, die äußerlichen nach der Vorschrift gebraucht, die verordnete Krankenkost in der bestimmten Zeit verabreicht und genossen, und jede Unordnung und jeder Unfug in den Krankenzimmern vermieden werde.

Bei der Ankunft der Hausärzte in der Anstalt hat der Oberaufseher u. z. dem Hausarzte den Rapport über

die neu zugewachsenen Kranken zu erstatten, und die sich marod Meldenden vorzustellen.

Er hat die Anordnung der Krankenportionen nach Verschiedenheit der Diäten vorzumerken, und nach Abgang der Aerzte dem Bespeisungspächter den Diätzettel zu übergeben.

Bei sichtbarer Verschlimmerung des Krankheitszustandes eines Arbeiters ist unter Anzeige an den Verwalter sogleich der Hausarzt holen zu lassen, wie auch der Hauspriester herbeizurufen; nach dem Verscheiden ist der Leichnam noch zwei Stunden im Bette zu belassen, wenn der Arzt keine andere Anordnung zu treffen für nöthig fände, dann aber in die Leichenkammer übertragen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß bis zur Abführung der Leiche das Lampenlicht unterhalten werde.

Es versteht sich von selbst, daß der Oberaufseher Niemanden ohne Erlaubniß des Verwalters den Eingang in die Anstalt gestatte, noch Auskünfte über die Anstalt oder über die Zwänglinge ertheile, sondern diesfalls Jedem an die Verwaltung anweise.

Seine Pflicht ist es, Abends beim Einsperren sich von der gehörigen Verschließung aller Zimmer- und Arrestthüren genau zu überzeugen, sodann sämtliche Schlüssel zu sich zu nehmen, und solche beim Abend-Rapport dem Verwalter zu übergeben.

Die weiteren Obliegenheiten des Oberaufsehers sind:

1. Die Führung des Standes- und Vorfällen-Journals, in welchem der Stand der Arbeiter nach dem gesunden und kranken Zustande abgetheilt,



aufgeführt werden muß; dann sind alle Vorfällenheiten, alle Bitten und Beschwerden, so wie auch die Strafen kurz aufzuführen.

Mit diesem Vorfällenheits-Journal erscheint der Oberaufseher täglich um 8 Uhr früh in der Amtskanzlei zum Rapport. Den Abend-Rapport hat der Oberaufseher gleichfalls nach dem Einsperren, jedoch nur mündlich zu erstatten.

2. Die Führung des Brot-Journals, in welchem die täglich empfangenen, so wie auch die täglich zu vertheilenden Brotportionen summarisch einzutragen sind.

3. Die Vertheilung der Kost für Gesunde und Kranke, wozu der Ausweis, in welcher Portionen-Anzahl selbe zu verabreichen ist, jeden Morgen dem Ausspeiser zu übergeben kömmt.

4. Streng darauf zu sehen, daß ein in Disziplinarstrafe befindlicher Zwängling genau nach dem Auftrage des Verwalters behandelt, und demselben daher keine Art Begünstigung auf unerlaubte Weise zukommen gemacht wird.

5. Die richtige Führung des Dienstrasters, nach welchem die Aufseher in Dienst beordert werden. Die Ablösung geschieht Mittags zwölf Uhr.

6. Der Oberaufseher muß stets im Hause sein, und sich überzeugen, ob die untergeordneten Aufseher, so wie die Arbeiter ihre Pflichten erfüllen. Ohne Bewilligung des Verwalters darf er sich aus dem Hause nicht entfernen. Er hat die Stunde der Rückkehr pünktlich einzuhalten.



7. Derselbe hat sich auch jedesmal beim Gottesdienste in der Kirche einzufinden und zu sorgen, daß die Arbeiter in ruhiger Ordnung paarweise zur Kirche geführt werden. Auch sind dieselben genau abzuzählen, um aus dem Gesamtstande die Controle zu entnehmen, ob nicht irgend ein Arbeiter aus Fahrlässigkeit eines Aufsehers in den Zimmern zurückgeblieben ist.

8. Der Oberaufseher hat zu verschiedenen Zeiten die Arbeitszimmer, Dormitorien, Einzelnarreste, Retiraden und das Hauspital zu visitiren, und dabei die Kleidungsstücke, Strohsäcke, Decken, Thüren, Fenstergitter und sonstige Geräthschaften zc. genau zu untersuchen, und auf die Reinhaltung derselben zu sehen.

9. Eben so hat er sich von der gehörigen Pflichterfüllung der Militärposten zu verschiedenen Zeiten, besonders bei Nacht zu überzeugen, und die Wachen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, in freundlicher Weise dem Wach-Commandanten namhaft zu machen; jene Dienstesnachlässigkeit aber, wodurch die Sicherheit des Hauses gefährdet werden könnte, sogleich dem Verwalter zu melden.

10. Da der Oberaufseher, wie aus dieser Instruction hervorgeht, die Hausordnung in allen Theilen zu handhaben hat, so liegt ihm auch ob, sich da unausgesetzte Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Hauseingangsthore, so wie die Gang- und Zimmerthüren gesperrt sind, um dadurch den Arbeitern jedwede Gelegenheit zu irgend einer Communication mit Arbeitern anderer Abtheilungen, oder zu einem etwaigen Entweichungsversuche zu benehmen.

11. Jeder neu zugewachsene Arbeiter wird in der Amtskanzlei übernommen, sodin vom Oberaufseher in die Badekammer geführt, nach erfolgter Reinigung des Körpers mit der Hauskleidung versehen, und nach erfolgter Vorlesung der Hausordnung in das vom Verwalter bezeichnete Arbeitszimmer eingestellt. Die eigenthümliche Leibeskleidung und besonders die Wäsche eines jeden zugewachsenen Zwänglings ist sogleich zu reinigen, und vom Oberaufseher in das Kleidermanuale einzutragen. Am nächsten Morgen ist der Zuwachs zum Rapport vorzuführen, allwo vom Verwalter dessen Effekten revidirt, und derselbe über den Zweck seiner Anhaltung angemessen belehrt wird.

12. Um die Ueberwachung über die Zwänglingsarbeiter und Aufseher ununterbrochen bei Tag und Nacht, somit auch zu jener Zeit, allwo sich der I. Oberaufseher in Geschäften außer der Anstalt befindet, oder freien Ausgang genießt, zu erhalten, hat unter beiden Oberaufsehern die täglich abwechselnde Inspektion Statt zu finden. Hiebei versteht es sich von selbst, daß der I. Oberaufseher auch an den inspektionsfreien Tagen die ihm instruktionsmäßig obliegenden Dienste genau zu vollführen hat, und hievon nur damals als dispensirt angesehen werden kann, wenn er sich über Anordnung oder Bewilligung des Verwalters außer der Anstalt befindet. An diesen Inspektionstagen hat der I. Oberaufseher nicht nur über die sichere Verwahrung der Zwänglinge, sondern auch über die Feuersicherheit in der Anstalt und in dem ganzen Oekonomiegebäude zu wachen, somit jeden Abend nach der Absperrung alle diesfälligen Loka-



litäten, u. z. im Herbste und Winter mit Zuhilfnahme einer Laterne durchzugehen und zu besichtigen, und sein Augenmerk vorzüglich auf die Arbeitszimmer, Tischlerwerkstätte, Wasch- und Färberküche, auf die Traiteursküche und alle Ofen der Anstalt zu richten. Zu diesen Dienstesverrichtungen hat er jedesmal einen Aufseher in abwechselnder Ordnung und zeitweilig auch den Ordnungsaufseher beizuziehen.

Hiebei ist sowohl das Tabakrauchen als auch jede andere Beleuchtungsart als die einer gut schließbaren Laterne streng verboten.

13. Der I. Oberaufseher hat nicht nur jede von ihm wahrgenommene Abweichung der Hausordnung dem Verwalter rechtzeitig anzuzeigen, sondern sich auch rücksichtlich der ökonomischen Gebarung stets vor Augen zu halten, daß es seine Pflicht ist, jeden Schaden von der Anstalt ferne zu halten, und sich aus allen Kräften angelegen sein zu lassen, daß die von der Verwaltung erlassenen, die größtmögliche ökonomische Gebarung bezweckenden Aufträge auf das pünktlichste ausgeführt werden.

Wie die zu entlassenden Arbeiter zu behandeln sind, hat der Oberaufseher die Verhaltensmaßregeln vom Verwalter einzuholen.

Ebenso besteht eine eigene Instruktion für den Fall eines Feuersausbruches, welche den Aufsehern öfters vorzulesen ist.

Die Verhaltensmaßregeln für andere hier nicht näher bezeichnete Fälle hat der I. Oberaufseher theils

aus der Instruktion für seine untergebenen Aufseher, theils aus der Hausordnung für die Arbeiter, theils aus den ergehenden häuslichen Anordnungen der Verwaltung zu entnehmen.

Die Vergehen gegen diese Instruktion werden beim I. Oberaufseher nach Gestalt der Sache, mit Verweisen, mit Gehaltssperre, und selbst mit der Dienstesentlassung bestraft.

**Laibach** am 25. September 1868.

Vom Landtage des Herzogthumes Krain.



# Instruktion

für den

## II. Oberaufseher der Landeszwangsarbeitsanstalt in Laibach.

**D**a der II. Oberaufseher berufen ist, den I. Oberaufseher in Erkrankungsfällen zu vertreten, und daher seinerstatt den Dienst zu verrichten, so hat sich derselbe sowohl die Hausordnung als die Instruktion der Aufseher und des I. Oberaufsehers, so wie die diesfälligen Berrichtungen gut eigen zu machen, um sein eigenes Betragen darnach einzurichten, dem I. Oberaufseher im Dienste nach Kräften auszuhelpfen; der II. Oberaufseher hat sich die Handhabung der Hausordnung in allen ihren Theilen angelegen sein zu lassen; insbesondere aber wird demselben Nachstehendes zur Pflicht gemacht:

1. Der II. Oberaufseher hat sich gleich dem I. Oberaufseher eines streng ordentlichen und nüchternen, daher in jeder Beziehung musterhaften Lebenswandels

zu befehlen, und dergestalt den ihm untergebenen Aufsehern zum Muster zu dienen.

Treue, strenge Redlichkeit und pünktliche Ausführung der ihm von der Verwaltung ertheilten Aufträge sind die nothwendigsten Eigenschaften für ihn, die immer im höheren Grade sich eigen zu machen er bestrebt sein muß.

2. Jeden Morgen gleich nach dem Aufstehen hat derselbe die Hausarbeiter zu ihren Arbeiten zu commandiren, sohin die einzelnen Arreste aufzusperren, reinigen und die Kübeln leeren zu lassen. In seiner Gegenwart wird den in Strafe befindlichen Arbeitern in der Früh und Nachmittags ein Krug frisches Wasser verabreicht, und des Abends das Bett in den Arrest eingestellt.

Er ist der Verwaltung dafür verantwortlich, daß die in Strafe befindlichen Arbeiter außer der vorgeschriebenen Verpflegung keine Begünstigung, somit auch keinen Schnupftabak erhalten.

Bei jedesmaligem Besuche der Arreste hat er dieselben, und namentlich die Mauern, Döfen und Fenstergitter genau zu untersuchen, und jede auffallende Erscheinung der Verwaltung sogleich anzuzeigen.

3. Jeden Morgen früh hat er das für die gesunden Zwänglinge gelieferte Brot zu übernehmen, hievon einen Laib zur Approbation dem Verwalter zu überbringen, und nach anstandslosem Befunde bezüglich der Qualität sich von der Richtigkeit der Zahl und des vorgeschriebenen Gewichtes der Brote zu überzeugen. Im Falle der Ver-



hinderung des I. Oberaufsehers hat er das übernommene Quantum in das Brot-Journal einzutragen, und sohin in das Handmagazin übertragen zu lassen.

4. Die Leibeswäsche der Zwänglinge wird jeden Samstag, und die Bettwäsche am letzten eines jeden Monats gewechselt. Der II. Oberaufseher hat daher an jedem Samstage Nachmittags die erforderliche frische Wäsche in seiner Gegenwart in das Arbeitszimmer übertragen zu lassen, und solche nach dem im Arbeitszimmer befindlichen Zwänglingsstande dem jeweiligen Stubenvater zur weitem Vertheilung zu übergeben, und von demselben die abgelegte Leibeswäsche zurück zu übernehmen. Bei dieser Verrichtung hat er die Anshilfe des diensthabenden Aufsehers in Anspruch zu nehmen.

Die Leintücher hingegen werden am letzten eines jeden Monats gegen gleichzeitige Abnahme der in Verwendung gestandenen Stücke auf die im Gebrauch befindlichen Zwänglingsbetten gelegt.

Sowohl über die in Umlauf gesetzten als über die abgenommenen gebrauchten Wäschsorten hat derselbe eine genaue Vormerkung zu führen.

5. In den ersten drei Tagen einer jeden Woche findet die Reinigung und Trocknung der sämtlichen Hauswäsche unter der Verantwortung des II. Oberaufsehers Statt; derselbe hat daher zu sorgen, daß davon nichts muthwillig zerrissen oder gar etwas verloren werde, er hat daher sämtliche Stücke nach erfolgter Trocknung und Einstellung in das Wäschezimmer in Entgegenhaltung mit seiner Vormerkung durchzuzählen und einen allfälligen Abgang sogleich dem Verwalter anzuzeigen.

6. Die Sechtlung und Bleichung der, sowohl den Privaten als der Anstalt selbst gehörigen Fabrikate, als: Leinwände, Tisch- und Handtuchzeuge u. dgl., hat ebenfalls der II. Oberaufseher nach Anleitung des Werkmeisters zu besorgen, und daher darauf zu sehen, daß hieran weder ein Abgang, noch sonst irgend eine Beschädigung Statt finde.

7. Da diese Beschäftigung des II. Oberaufsehers zum großen Theile die Verwendung der Hausarbeiter erfordert, so wird ihm die Oberaufsicht über dieselben übertragen, und er hat daher auch für die zweckentsprechende Beschäftigung der im innern der Anstalt verwendeten Hausarbeiter zu sorgen, und jene, welche ihre Arbeiten nicht entsprechend verrichten, oder sich sonst etwas wider die Hausordnung zu Schulden kommen lassen, unmittelbar dem Verwalter anzuzeigen.

8. Um die Ueberwachung sowohl über die Zwänglingsarbeiter als über die Aufseher ununterbrochen, d. i. bei Tag und Nacht zu erhalten, werden sich die beiden Oberaufseher in der täglichen Inspektion ablösen, und es hat der II. Oberaufseher an den ihn treffenden Tagen die Inspektion in jener Weise genau und pünktlich zu vollführen, wie solche dem I. Oberaufseher vorgezeichnet ist; er hat demnach vor Allem über die sichere Verwahrung der Arbeiter einerseits, und anderseits über die Feuersicherheit sorgsam zu wachen.

9. Derselbe hat auch die Kaminfeger bei ihren Arbeiten zu überwachen, und nach jedesmaliger anstands-



loser Fegung das Rehrbüchel des Rauchfangkehrers zur Bestätigung der entsprechend bewirkten Arbeit in die Amtskanzlei zu bringen.

Jede Nachlässigkeit, die er bei den Kaminsegeren bemerken sollte, hat er dem Verwalter anzuzeigen.

Bergehen gegen diese Instruktion werden beim II. Oberaufseher nach Gestalt der Sache mit Verweisen, Hausarrest, und selbst mit Dienstesentlassung bestraft.

**Laibach** am 25. September 1868.

Vom Landtage des Herzogthumes Krain.





